



Lotterie- und Wettkommission  
Commission des loteries et paris  
Commissione delle lotterie e delle scommesse  
Swiss Lottery and Betting Board

## **Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2016**

Bericht der Comlot zuhanden der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt  
und Lotteriegesez (FDKL)

Bern, 14. September 2017

Lotterie- und Wettkommission  
Schauplatzgasse 9  
CH-3011 Bern  
Telefon +41 31 313 13 03  
Fax +41 31 313 13 00  
info@comlot.ch

## Zusammenfassung

Gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Die Comlot ist von der FDKL beauftragt, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den einzelnen Kantonen zu verfassen.

Das Reporting wurde in den letzten Jahren in einigen Punkten angepasst, beispielsweise im Bereich der Reserven bei externen Leistungserbringern sowie der Bezifferung derjenigen Beiträge, die nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Geldspielsucht verwendet wurden. In diesem Jahr wurden keine grösseren Anpassungen an den Berichterstattungsinstrumenten vorgenommen. Im Zuge der Vorbereitung und Erstellung des aktuellen Berichts wurden zwecks Ausräumung von spezifischen Unklarheiten mehrere Kantone direkt kontaktiert. Offene Fragen konnten auf diesem Weg beantwortet werden. Der Umstand, dass die Berichterstattung nun bereits zum dritten Mal durchgeführt wird, eröffnet die Möglichkeit zum Vergleich mit den Vorjahren, was erste Erkenntnisse zur Entwicklung der Mittelverwendung ermöglicht.

Im Jahr 2016 haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin insgesamt 107.1 % der Spielsuchtabgabe 2015 eingesetzt. Zum ersten Mal seit Beginn der Berichterstattung vor drei Jahren kam es damit zu einer höheren Ausgabe, als im Beitragsjahr effektiv aus der Spielsuchtabgabe zugewiesen wurde. Bei den Kantonen der Romandie betrug dieser Anteil 98.7 %. Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren bestehen jedoch zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Ausnutzung der Beiträge. In Bezug auf die Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie lässt sich insgesamt festhalten, dass der Grossteil der Mittel in die Bereiche Prävention und Früherkennung sowie Beratung und Behandlung floss. Massnahmen betreffend die Prävention und Früherkennung wurden dabei von allen Kantonen unterstützt. 22 Kantone finanzierten mit der Spielsuchtabgabe 2015 ein Beratungs- bzw. Behandlungsangebot. Massnahmen im Bereich Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung wurden seltener mittels der Spielsuchtabgabe finanziert. Diese Ergebnisse decken sich im Grossen und Ganzen mit denjenigen der beiden letzten Jahre. Im aktuellen Beitragsjahr wurden allerdings noch einmal mehr Mittel für den Bereich Prävention und Früherkennung verwendet, während der Anteil für Beratung und Behandlung in der gleichen Grössenordnung liegt wie im Vorjahr. Die Berichterstattung zeigt im Weiteren, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt wurden. In geringem Umfang wurden sie aber, wie in den letzten beiden Jahren, für verwandte Suchtbereiche verwendet (z. B. Internetsucht). Die Analyse der Höhe der Beiträge, die für geldspielsuchtspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge aufgewendet wurden, ergab wie letztes Jahr, dass die von der FDKL empfohlene Obergrenze von 20 % von den Kantonen respektiert und nur in einem Fall überschritten wurde.

Auch in diesem Jahr werden die gesammelten Erfahrungen für die Vorbereitung der nächsten Berichterstattung berücksichtigt werden. Es hat sich gezeigt, dass die meisten Fragen im Zusammenhang mit der Angabe der externen Reserven sowie der Bezifferung der Beiträge für geldspielsuchtspezifische Massnahmen auftauchten. Letztere wurden in einem ersten Schritt teilweise nicht entsprechend den Vorgaben ausgewiesen. Die Comlot wird wie in diesem Jahr auch in Zukunft das Gespräch mit den Kantonen suchen, wenn Unstimmigkeiten auftauchen, um auf ein korrektes und transparentes Reporting hinzuwirken. Gleichzeitig ist sie bestrebt, die Instruktionen zu den vorgenannten Punkten in der Wegleitung nach Möglichkeit noch weiter zu optimieren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A) Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
Vorbemerkungen .....	5
<b>B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2016 (Basis 2015)...</b>	<b>6</b>
Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge .....	6
Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie .....	6
Spielsuchtabgabefonds/Reserven.....	9
Reserven bei externen Leistungserbringern.....	10
Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“) .....	10
Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention .....	10
Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2016 nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden .....	11
Ausblick/Schlüsse nach dem dritten Berichterstattungszyklus .....	12
<b>C) Berichte der einzelnen Kantone .....</b>	<b>14</b>
Kanton Aargau.....	15
Kanton Appenzell Ausserrhoden.....	17
Kanton Appenzell Innerrhoden.....	19
Kanton Basel-Landschaft.....	21
Kanton Basel-Stadt.....	23
Kanton Bern.....	25
Canton de Fribourg .....	27
Canton de Genève.....	29
Kanton Glarus.....	31
Kanton Graubünden.....	33
Canton du Jura .....	35
Kanton Luzern .....	37
Canton de Neuchâtel .....	39
Kanton Nidwalden.....	41
Kanton Obwalden .....	43
Kanton Schaffhausen.....	45
Kanton Schwyz .....	47
Kanton Solothurn .....	49
Kanton St. Gallen.....	51
Kanton Thurgau .....	53
Cantone Ticino.....	55
Kanton Uri.....	57
Canton du Valais .....	59

Canton de Vaud.....	61
Kanton Zug .....	63
Kanton Zürich .....	65
<b>Anhang.....</b>	<b>67</b>

## A) Ausgangslage

### Vorbemerkungen

Die IVLW<sup>1</sup> bezweckt neben der einheitlichen und koordinierten Anwendung des Lotterierechts sowie der transparenten Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone insbesondere den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten (Art. 2 IVLW). Nebst anderen rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf einen effektiven Bevölkerungsschutz schafft das Konkordat in Art. 18 die Voraussetzungen, um die Finanzierung von Spielsuchtpräventions-Massnahmen in den Kantonen sicherzustellen.

Konkret verpflichtet das Konkordat unter dem Titel Spielsuchtabgabe

- ➔ die beiden interkantonalen Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Diese beträgt 0.5% der mit den Angeboten der Lotteriegesellschaften während eines Kalenderjahres im jeweiligen Kantonsgebiet erzielten Bruttospielerträgen (Art. 18 Abs. 1 IVLW). Seit dem Inkrafttreten der IVLW im Jahr 2006 wurden den Kantonen in den Beitragsjahren 2007-2016 gerundet CHF 43 Mio. für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zur Verfügung gestellt.
- ➔ die Kantone, die Einnahmen aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels einzusetzen. Die Kantone werden gemäss der Vereinbarung insbesondere dazu motiviert, bei der Umsetzung von präventiven Massnahmen zusammenzuarbeiten (Art. 18 Abs. 2 IVLW).

Die Comlot wurde von der FDKL beauftragt, ab dem Jahr 2015 jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe zu verfassen und die erzielten Erkenntnisse in effizienter Form systematisch und kohärent transparent zu machen.

---

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005.

## **B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2016 (Basis 2015)**

### **Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge**

Die beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande überwiesen die Spielsuchtabgabe an die Kantone ihres Vertragsgebiets. Im Beitragsjahr 2016 entsprach dies gerundet einem Betrag von CHF 4.5 Mio.

Basierend auf den erzielten Bruttospielerträgen im Jahr 2015 hat die Swisslos an die Deutschschweizer Kantone sowie den Kanton Tessin eine Spielsuchtabgabe von insgesamt CHF 2'571'099 abgeführt. Im Jahr 2016 wurden von diesen 20 Kantonen CHF 2'754'487 für diverse Leistungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. Dies ergibt eine Differenz von CHF -183'388, welche aus den Spielsuchtabgabefonds der Kantone entnommen wurde. Im Beitragsjahr haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin damit erstmals seit Beginn der Berichterstattung mehr Mittel in einem Jahr verwendet, als ihnen für dieses Jahr aus der Spielsuchtabgabe zugewiesen wurden; 2016 wurden Mittel in der Höhe von 107.1 % der eingegangenen Spielsuchtabgabe 2015 verwendet. In den Vorjahren lag die Ausschöpfung bei 90.6 % (2015) bzw. 97.3 % (2014). Im Vergleich mit dem letzten Jahr fiel die Spielsuchtabgabe der Swisslos geringer aus, es wurden insgesamt CHF 273'367 weniger abgeführt als im Vorjahr, was einem prozentualen Rückgang von knapp 10 % entspricht. Die Auslagen der Kantone haben im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, es wurden CHF 177'022 mehr verwendet, was eine prozentuale Zunahme von knapp 7 % ergibt.

Bei der Loterie Romande betrug der Anteil der Spielsuchtabgabe 2015 für die sechs Westschweizer Kantone CHF 1'884'113. Die Kantone haben im Jahr 2016 CHF 1'859'786 für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt, was eine Differenz von CHF 24'327 ergibt. Insgesamt haben die Kantone der Romandie 98.7 % der erhaltenen Spielsuchtabgabe ausgegeben. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren (2015: 91.4 %; 2014: 85.4 %) kam es gesamthaft betrachtet ebenfalls zu einer prozentual höheren Ausschöpfung der erhaltenen Spielsuchtabgabe. Auch die Spielsuchtabgabe der Loterie Romande fiel im Vergleich zum Vorjahr geringer aus; in absoluten Zahlen beträgt die Abnahme CHF 54'097, prozentual handelt es sich um knapp 3 %. Bei den Auslagen der Kantone kam es verglichen mit dem letzten Jahr zu einer Zunahme von CHF 88'187 bzw. knapp 5 %.

Wie bereits in den beiden letzten Jahren gab es zwischen den Kantonen grosse Unterschiede betreffend die Ausschöpfung der Spielsuchtabgabe. Einige Kantone verwendeten die für das Beitragsjahr zugewiesene Spielsuchtabgabe plus zusätzlich Reserven aus dem Spielsuchtabgabefonds, andere Kantone verwendeten einen kleineren Teil der Spielsuchtabgabe.

### **Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie**

Im Rahmen der Berichterstattung wurden die folgenden fünf Leistungskategorien definiert: Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation, Aus- und Weiterbildung sowie Anderes. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien inklusive Beispielen können dem Anhang entnommen werden.

Die Verwendung der Spielsuchtabgabe 2015 nach Leistungskategorie (siehe Abbildung 1) präsentiert sich über alle Kantone hinweg betrachtet wie folgt:

Die Leistungskategorie Prävention und Früherkennung steht bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe an erster Stelle; 2016 kamen 45 % (CHF 2'087'468) diesem Bereich zugute. Auf Rang zwei folgt die Beratung und Behandlung mit 34 % (CHF 1'563'336). Einen vergleichsweise geringen Anteil machen die übrigen Leistungskategorien aus. 8 % der Spielsuchtabgabe fielen 2016 an die Leistungskategorie „Anderes“. 7 % der Spielsuchtabgabe wurden für den Bereich Forschung und Evaluation verwendet und 6 % kamen schliesslich dem Bereich Aus- und Weiterbildung zugute. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren haben die Kantone noch einmal einen höheren Anteil für die Leistungskategorie Prävention und Früherkennung verwendet (2015: 41 %; 2014: 36 %), während dem Bereich Beratung und Behandlung anteilmässig etwa gleich viele Mittel zugute kamen wie letztes Jahr, verhältnismässig entsprach dies etwas weniger als im Jahr 2014 (2015: 33%; 2014: 38%). Die Mittelverteilung auf die übrigen Kategorien ist mehr oder weniger konstant geblieben über die letzten Jahre hinweg betrachtet, insbesondere im Bereich Forschung und Evaluation (2015: 7 %; 2014: 8 %). Der Anteil für den Bereich Aus- und Weiterbildung hat dagegen leicht abgenommen im Vergleich zu den beiden Vorjahren (2015 und 2014: 9 %).

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Aufteilungen auf die verschiedenen Leistungskategorien je nach Kantonsgebiet. So fällt beim Bereich Forschung und Evaluation auf, dass die Kantone der Romandie einen deutlich höheren Anteil der Spielsuchtabgabe für die Forschung und Evaluation verwendeten als die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin investierten dagegen einen deutlich höheren Anteil für den Bereich Beratung und Behandlung im Vergleich zu den Kantonen der Romandie.

Ähnlich wie letztes Jahr bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich der Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie:

- Prävention und Früherkennung: Durchschnitt 45 %, Höchstwert 98 %, Tiefstwert 17 %;
- Beratung und Behandlung: Durchschnitt 34 %, Höchstwert 83 %, Tiefstwert 0 %;
- Forschung und Evaluation: Durchschnitt 7 %, Höchstwert 24 %, Tiefstwert 0 %;
- Aus- und Weiterbildung: Durchschnitt 6 %, Höchstwert 23 %, Tiefstwert 0 %;
- Anderes: Durchschnitt: 8 %, Höchstwert 26 %, Tiefstwert 0 %.

In den vergangenen Jahren fiel in diesem Zusammenhang auf, dass die Zuordnung zu den einzelnen Leistungskategorien nicht in allen Kantonen gleich vorgenommen worden ist. Gewisse Kantone haben ausschliesslich die Kategorie Prävention und Früherkennung genannt, obwohl aus dem Gesamtkontext zu schliessen ist, dass eine anderweitige Zuordnung vermutlich sachgerechter gewesen wäre. Die Kantone wurden darauf aufmerksam gemacht, der Zuordnung zu den Leistungskategorien in diesem Berichtsjahr hinreichend Augenmerk zu widmen. In einigen Fällen wurde in diesem Jahr bei einzelnen Kantonen nachgefragt, wenn sich aus dem Kontext

schliessen liess, dass eine Massnahme eher einer anderen Leistungskategorie zuzuordnen wäre.

Auch in den nächsten Jahren werden die Kantone angehalten, auf eine korrekte Aufteilung der Beiträge auf die Leistungskategorien zu achten und entsprechende Auszüge bei den Leistungserbringern anzufordern, falls die Aufteilung und Zuordnung von durch die Kantone geleisteten Pauschalbeträgen durch die zuständigen kantonalen Stellen nicht selber vorgenommen werden kann. Nur auf diese Weise kann eine korrekte Zuordnung der Beiträge zu den Leistungskategorien sichergestellt werden.

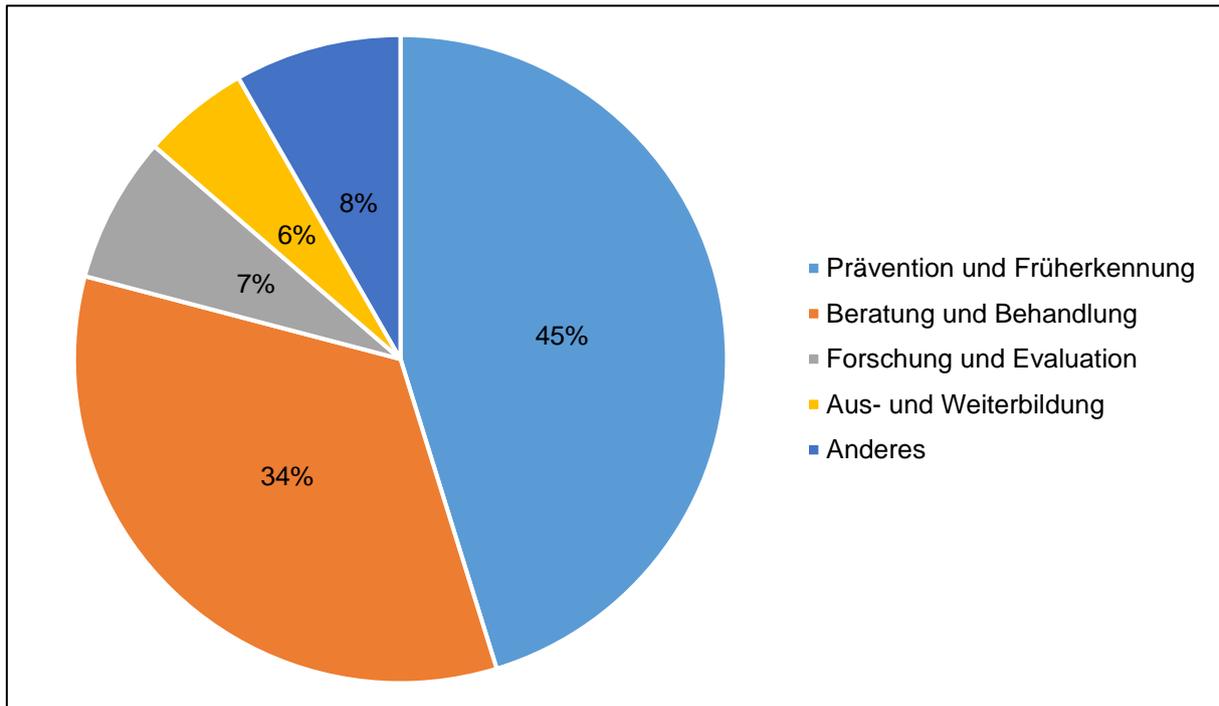


Abbildung 1: Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie (in %)

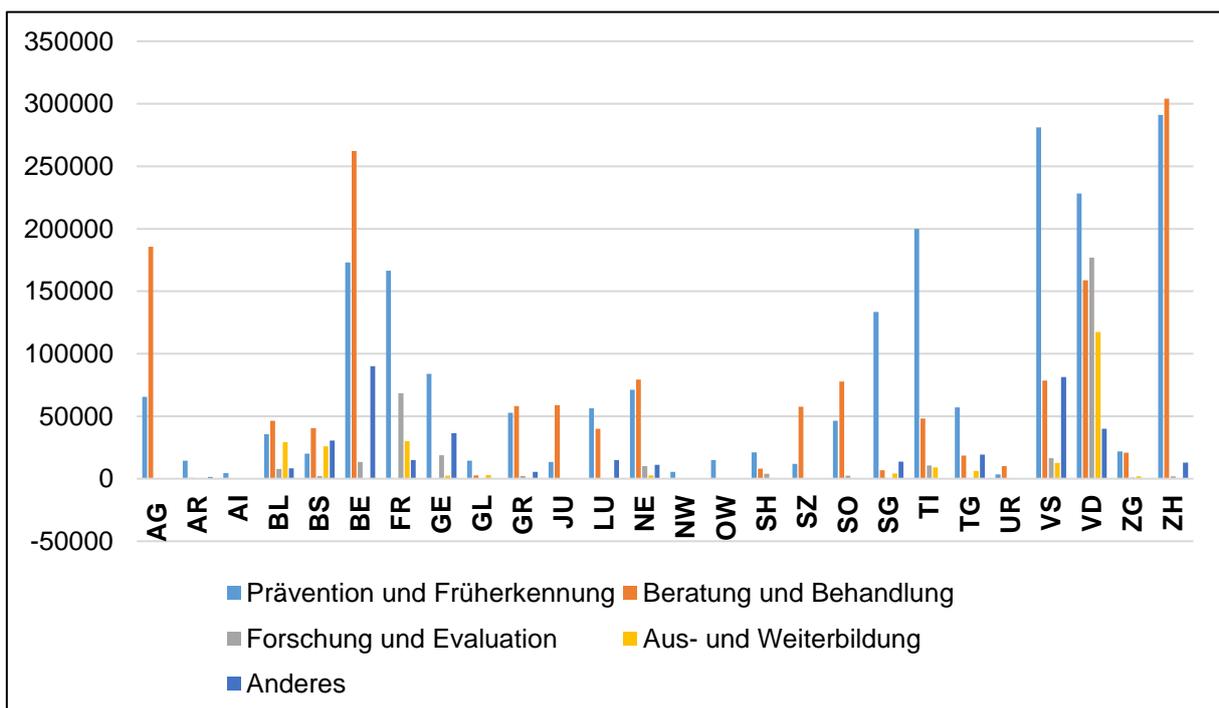


Abbildung 2: Spielsuchtabgabe-Beiträge 2016 (CHF) pro Kanton und Leistungskategorie

### **Spielsuchtabgabefonds/Reserven**

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die aus den Mitteln der Spielsuchtabgabe gebildet werden.

In 9 Kantonen (2015: 17 Kantone) haben die Fondsreserven zugenommen. Bei 14 Kantonen (2015: 6) haben die Fondsreserven abgenommen und es wurde 2016 ein höherer Betrag ausgegeben als der zugewiesene Spielsuchtabgabe-Anteil. Drei Kantone haben exakt den im Berichtsjahr zugeflossenen Betrag verwendet, weshalb es zu keiner Fonds-Veränderung kam (wobei zwei dieser Kantone keinen Spielsuchtabgabefonds aufweisen). Im Vergleich zum letzten Jahr wird ersichtlich, dass im Beitragsjahr mehr Kantone einen höheren Betrag für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet haben, als ihnen durch die Spielsuchtabgabe 2015 zugewiesen wurde.

Die Reserven in den Spielsuchtabgabefonds der Kantone beliefen sich Ende 2016 auf CHF 11'026'233. Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit zu einer leichten Abnahme in absoluten Zahlen (2015: 11'165'507). Im Verhältnis entspricht der Wert dieses Jahr 247.5 % der durch die Lotteriegesellschaften (im Jahr 2016) geleisteten Spielsuchtabgabe 2015. Die 16 Kantone, die bereits in den beiden Vorjahren über einen Fondsbestand in der Höhe von mehr als 200 % der zugewiesenen Spielsuchtabgabe verfügten, weisen auch im Berichtsjahr einen Fondbestand aus, der das Zweifache der im Beitragsjahr zugewiesenen Spielsuchtabgabe übersteigt.

Dazu ist festzuhalten, dass die Fonds in den Kantonen einerseits teilweise nicht nur aus der Spielsuchtabgabe, sondern auch aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden. Andererseits dienen die Fonds in einigen Kantonen nicht nur der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels, sondern einem breiteren Spektrum (z. B. ganz allgemein der Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung). Letzteres ändert jedoch nichts daran, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden einzusetzen sind.

Wie bereits im letzten Jahr wurden in diesem Zusammenhang im Rahmen der Berichterstattung zwei konkretisierende Fragen gestellt, um ein klareres Bild von der Situation zu erhalten. Dabei wurden die Kantone erstens gefragt, ob der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und zweitens, ob der Fonds ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wird. 21 Kantone gaben an, dass der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und dass der Fonds ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wird (2015: 20 Kantone). Bei einem Kanton wird der Fonds nicht ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert, jedoch ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. In einem Kanton wird der Fonds nur aus der Spielsuchtabgabe alimentiert, die Mittel werden jedoch nicht ausschliesslich zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. In einem Kanton wird der Fonds weder ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert noch ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. Zwei Kantone weisen des Weiteren keinen Spielsuchtabgabefonds auf. Wie bereits im letzten Jahr kann als Fazit festgehalten werden, dass es sich in der Mehrheit der Fälle um „reine“ Spielsuchtabgabefonds handelt, die ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert werden und nur der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen.

Bemerkenswert ist, dass von den 16 Kantonen, deren Fondsbestand Ende 2016 höher als das Zweifache ihrer im Jahr 2015 zugewiesenen Spielsuchtabgabe lag, 14 Kantone angaben, dass der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und auch nur für die Be-

kämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt wird. Dieses Ergebnis entspricht demjenigen des Vorjahres.

### **Reserven bei externen Leistungserbringern**

Diejenigen Kantone, die im Berichterstattungszeitraum einen Beitrag aus der Spielsuchtabgabe an externe Leistungserbringer geleistet haben und Angaben zu externen Reserven machen können, wurden gebeten, die entsprechenden Angaben zu publizieren. 16 Kantone besitzen Reserven bei einem externen Leistungserbringer; namentlich bei Sucht Schweiz (zehn Kantone) oder der Perspektive Thurgau (sechs Kantone). Die Kantone der Romandie weisen keine Reserven bei externen Leistungserbringern auf.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass per Ende 2016 Reserven bei externen Leistungserbringern in der Höhe von CHF 230'268 vorhanden waren (Sucht Schweiz- und Perspektive Thurgau-Reserven zusammen). Im Vergleich zum letzten Jahr haben die Reserven um CHF 73'924 abgenommen (Reserven Ende 2015: CHF 304'192). Nach wie vor lässt sich jedoch konstatieren, dass zusätzlich zu den Reserven in den Spielsuchtabgabefonds Mittel bei externen Leistungserbringern vorhanden sind, die für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet werden können.

### **Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“)**

Unter Betriebsbeitrag fallen Beträge z. B. für allgemeine Betriebskosten oder für die Unterstützung mehrerer Projekte. Mit Projektbeitrag ist die Finanzierung für ein bestimmtes Projekt gemeint.

Über alle Kantone hinweg betrachtet wurde 67 Mal angegeben, dass ein Beitrag aus der Spielsuchtabgabe als Betriebsbeitrag gewährt wurde. 58 Beiträge wurden als Projektbeiträge deklariert. Die Verteilung zwischen Betriebs- resp. Projektbeiträgen gestaltete sich demnach wie in den beiden letzten Jahren ziemlich ausgewogen, wobei im Beitragsjahr etwas mehr Beiträge als Betriebsbeiträge deklariert wurden. Einzelne Kantone wurden im Rahmen dieser Berichterstattung auf Unstimmigkeiten hingewiesen, beispielsweise weil alljährlich zugewiesene Mittel, abgestützt auf eine vertragliche Regelung, nicht als Betriebsbeitrag, sondern als Projektbeitrag ausgewiesen wurden.

### **Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention**

Auch im Beitragsjahr hat sich die Mehrheit der Kantone einem interkantonalen Verbund angeschlossen und sich im Jahr 2016 an einem interkantonalen Programm der Spielsuchtprävention beteiligt. 22 von 26 Kantonen gehören einem der drei bestehenden Verbunde der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz und der Westschweiz an<sup>2</sup>. Wie bereits letztes Jahr hat sich ein Kanton unabhängig von einer Verbundzugehörigkeit an der interkantonalen Kooperation beteiligt. Drei Kantone weisen im Jahr 2016 wiederholt keine interkantonale Zusammenarbeit aus. Die Situation gestaltete sich demnach identisch wie im Vorjahr. Die Bemühungen zur Zusammenarbeit sind positiv zu werten; es wäre jedoch zu begrüßen, wenn sich alle Kantone im

---

<sup>2</sup> Das Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ) in der Romandie (Auftragsausführung durch GREa), das Kooperationsmodell Spielsuchtprävention Nordwest- und Innerschweiz (Auftragsausführung durch Sucht Schweiz) sowie der Ostschweizer Verbund (Auftragsausführung durch Perspektive Thurgau).

Rahmen der sprachregionalen Möglichkeiten an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligen würden.

### **Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2016 nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden**

Die FDKL hat 2014 Richtlinien hinsichtlich der Zweckbindung der Spielsuchtabgabe ausgearbeitet und beschlossen, den Kantonen zu empfehlen, diese Richtlinien ab sofort umzusetzen.<sup>3</sup> Die Richtlinien bekennen sich vorab zum Grundsatz, dass die Spielsuchtabgabe nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet werden darf, d. h. im Zusammenhang mit Sucht bezüglich Lotterien, Wetten, Casinospielen und Geschicklichkeitsspielen um Geld. Die Spielsuchtabgabe darf folglich nicht für die Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, welche andere Suchtformen oder gar andere psychische Störungen oder physische Erkrankungen anvisieren. Konkret ist die Spielsuchtabgabe für Massnahmen zu verwenden, welche für die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Geldspielsuchtprävention- und Bekämpfung notwendig sind. Darüber hinaus ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen jährlich maximal 20 % der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen oder die Mitfinanzierung von geldspielsuchtunsspezifischen Massnahmen aufwenden dürfen.

17 Kantone gaben an, ihren Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015 ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet zu haben. 9 Kantone investierten einen gewissen Betrag nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Geldspielsucht (siehe Abbildung 3). Es handelte sich dabei sowohl um grössere als auch kleinere Kantone. Diese Angaben sind identisch im Vergleich zu vor zwei Jahren. Im vergangenen Jahr haben jedoch weniger Kantone angegeben, einen Teil der Spielsuchtabgabe für geldspielsuchtunsspezifische Massnahmen/Strukturbeiträge verwendet zu haben (2015: 19:7 Kantone). Folgende Auslagen wurden genannt: Strukturbeiträge (Mitfinanzierung von Suchtberatungsstellen, Schuldenberatungsstellen, Präventionseinrichtungen); Unterstützung von geldspielsuchtunsspezifischen Projekten, z. B. Projekt Umgang mit Stress sowie Präventionsveranstaltungen an Schulen, wobei über den richtigen Umgang mit dem Einkommen sowie über entsprechende Schuldenrisiken, z. B. einer Spielsucht, informiert wird. Fünf Kantonsvertreter erwähnten darüber hinaus, dass ein gewisser Betrag für die Bekämpfung der Spielsucht im Allgemeinen verwendet wurde (Internetsucht, Online-Spiele, Neue Medien, etc.). Wie bereits im letzten Jahr ist es positiv zu werten, dass die meisten Kantone von sich aus richtig deklariert haben, dass das Phänomen Internetsucht nicht deckungsgleich mit demjenigen des exzessiven Geldspiels ist. Trotz offenbar in der Praxis gelegentlich auftretender Zuordnungsprobleme ist die Abgrenzung in theoretischer Hinsicht eindeutig und orientiert sich an den drei international gültigen Glücksspielmerkmalen (Geldeinsatz, Geldgewinnmöglichkeit und Zufall).

Ähnlich wie letztes Jahr haben auch in diesem Jahr einzelne Kantone angegeben, dass die Mittel ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden, obwohl aus dem Kontext hervorgeht, dass teilweise auch geldspielsuchtunsspezifische Massnahmen unterstützt wurden. In mehreren Zweifelsfällen hat die Comlot die Kantonsvertreter direkt kontaktiert und zur Klarstellung aufgefordert, was in den meisten Fällen zu einer Anpassung seitens der Kantone geführt hat. In wenigen Fällen hat sich gezeigt, dass zum Teil ein unterschiedliches Verständnis darüber zu herrschen scheint, welche Massnahmen als geldspielsuchtunsspezifisch

<sup>3</sup> Informationsschreiben der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) betreffend „Zweckbindung der Spielsuchtabgabe“ vom 24. November 2014.

zu beurteilen sind. Die Instruktion wird in diesem Punkt im Zuge der nächsten Berichterstattung zu präzisieren sein.

Im Rahmen der diesjährigen Berichterstattung wurde wieder eine ergänzende Frage bezüglich der Beiträge gestellt, welche nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden. Die Kantone wurden gebeten, den aufgewendeten Betrag für geldspielsuchtunspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge zu beziffern. Die Konkretisierung der Frage soll eine bessere Einschätzung in der Hinsicht ermöglichen, ob die empfohlenen Richtlinien der FDKL eingehalten wurden. Von den 9 Kantonen, die angegeben haben, gewisse Mittel aus der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an Institutionen, die nicht ausschliesslich auf die Problematik des exzessiven Geldspiels ausgerichtet sind und/oder die Mitfinanzierung von geldspielsuchtunspezifischen Massnahmen aufgewendet zu haben, hat nur ein Kanton die Grenze von maximal 20 % überschritten. Dieses Ergebnis deckt sich mit demjenigen des letzten Jahres, wobei erwähnter Kanton im Vergleich zum letzten Jahr einen geringeren Anteil für geldspielsuchtunspezifische Massnahmen verwendet hat. Der betroffene Kanton wurde vor der Durchführung der aktuellen Berichterstattung auf den Umstand der Nichteinhaltung der Zweckbindung aufmerksam gemacht. Alle anderen Kantone sind der Empfehlung der FDKL nachgekommen.

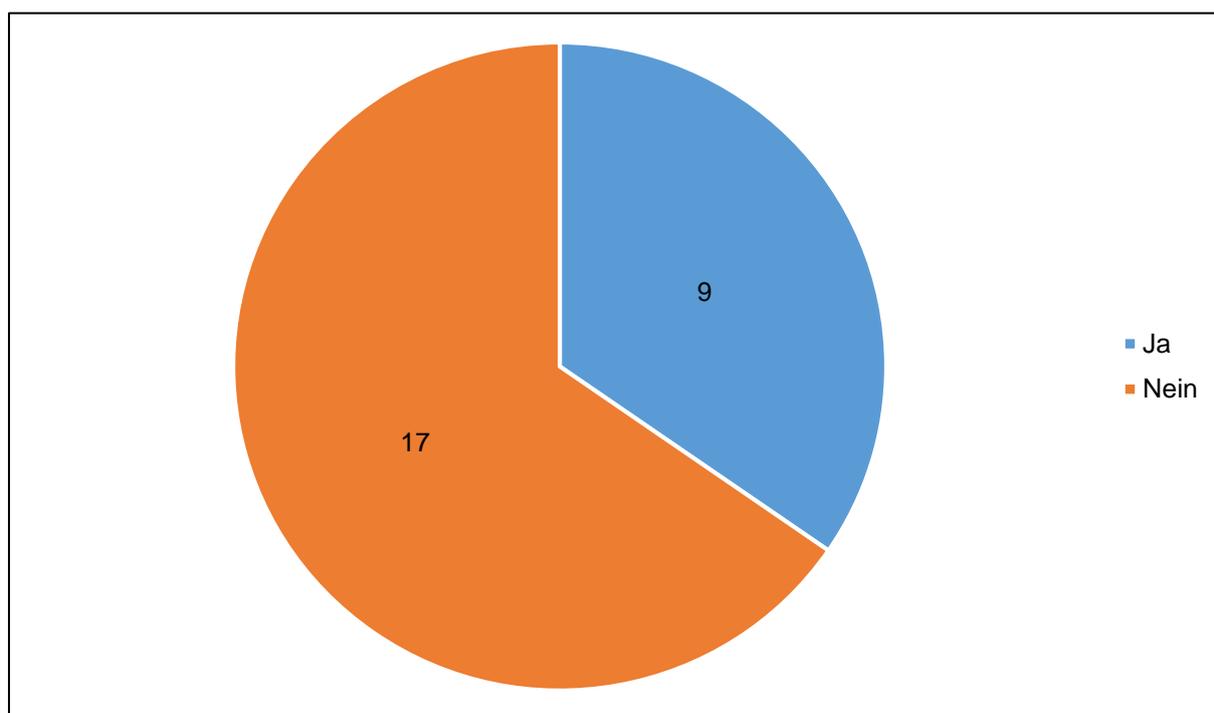


Abbildung 3: Gab es im Jahr 2016 Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Geldspielsucht verwendet wurden? (Anzahl Kantone)

### Ausblick/Schlüsse nach dem dritten Berichterstattungszyklus

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Comlot zum dritten Mal den Auftrag der FDKL, ab dem Beitragsjahr 2014 einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den Kantonen zu verfassen. Die Comlot ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig.

Die Implementierung dieses Berichterstattungsprozesses ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Spielsuchtabgabe sicherzustellen. Wie bereits in den beiden letzten Jahren kann positiv festgehalten werden, dass die Kantone ohne Weiteres und detailliert über die Verwendung der Spielsuchtabgabe Auskunft erteilen konnten. Die Angaben umfassen neben der Höhe der im Jahr 2016 effektiv verwendeten Mittel auch die Höhe der Beiträge an die diversen Leistungserbringer sowie die Natur der verschiedenen Massnahmen.

Die Mittel aus der Spielsuchtabgabe wurden von den Kantonen weitestgehend zweckgebunden im Bereich des exzessiven Geldspiels, in geringem Umfang aber auch für verwandte Suchtbereiche (Internetsucht, Video Gaming etc., siehe oben) eingesetzt.

Die gewählten Optimierungsprozesse der Berichterstattungsinstrumente haben sich bewährt; der Berichterstattungsprozess funktioniert. In diesem Jahr wurde deutlich, dass bei wenigen Kantonen noch Fragen bei der Angabe der externen Reserven sowie bei der Angabe von geldspielsuchtspezifischen Massnahmen bestehen. Im Rahmen der nächsten Berichterstattung wird versucht, diesem Umstand mittels einer angepassten Instruktion Rechnung zu tragen. Fragen oder Unklarheiten, die in den Vorjahren aufgetaucht waren, konnten im Kontext dieser Berichterstattung grösstenteils geklärt werden. Auch im Zuge der nächsten Berichterstattung wird darauf geachtet, bei allfälligen Unklarheiten oder Auffälligkeiten bilateral Kontakt mit den betroffenen Kantonen aufzunehmen, um die Qualität der Berichterstattung auf hohem Niveau zu konsolidieren – und wenn möglich noch weiter zu verbessern.

## **C) Berichte der einzelnen Kantone**

Pro Kanton werden die Eingaben bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe publiziert. Es handelt sich dabei um 1:1-Übertragungen der folgenden Elemente aus den jeweils eingereichten Erfassungsmasken:

- Kontaktangaben der verantwortlichen Person des Kantons
- Kommentar-Formular (Originaleingabe der Kantonsvertreter)
- Tabelle: Erhaltene Mittel und Gesamtausgaben 2016
- Tabelle: Bestand des Spielsuchtabgabefonds
- Diagramm: Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie
- Tabelle: Spielsuchtabgabe-Beiträge 2016 (aufgeteilt nach Leistungskategorie)

Die kantonalen Berichte ordnen sich in alphabetischer Reihenfolge.

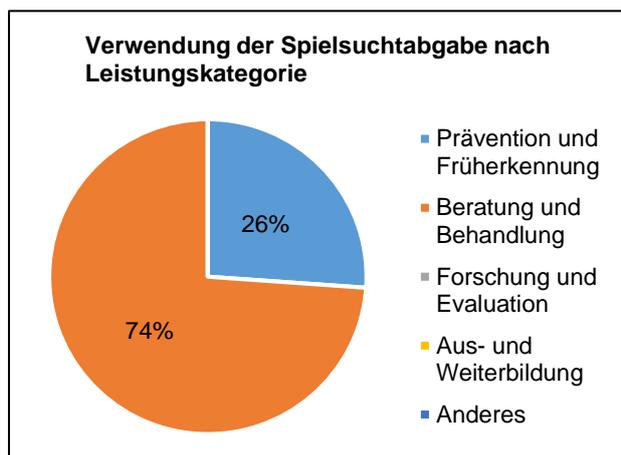
## Kanton Aargau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	262'353 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	251'088 CHF
Differenz	11'265 CHF

### Kontakt

Fachstelle Sucht  
 Jürg Siegrist  
 Abteilung Gesundheit  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Bachstrasse 15  
 5001 Aarau  
 Telefon: 062 835 29 55  
 Fax: 062 835 29 60  
 E-Mail: juerg.siegrist@ag.ch  
 Internet: www.ag.ch



### Erläuterung des Kantons Aargau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Im Kanton Aargau wurde die Spielsuchtabgabe 2016 wie bisher verwendet: In 2 ambulanten (privat organisierten) Suchtberatungsstellen wird eine spezifische ambulante Spielsuchtberatung angeboten. Die Fachspezialisten sind fachspezifisch weitergebildet und Teil des Beratungsteams. Overhead- und Infrastrukturkosten werden von den privaten Trägerschaften dem Kanton nicht verrechnet.

Im Weiteren ist der Aargau mit Gründungskanton des Nordwestschweizer Kooperationsmodells zwischen insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention.

Der Fondsbestand bietet Gewähr dafür, dass bei Bedarf das Beratungsangebot auch in Zukunft noch erweitert werden kann und bietet auch die Möglichkeit, kantonsspezifische Projekte zu realisieren.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	601'364 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	11'265 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	612'629 CHF



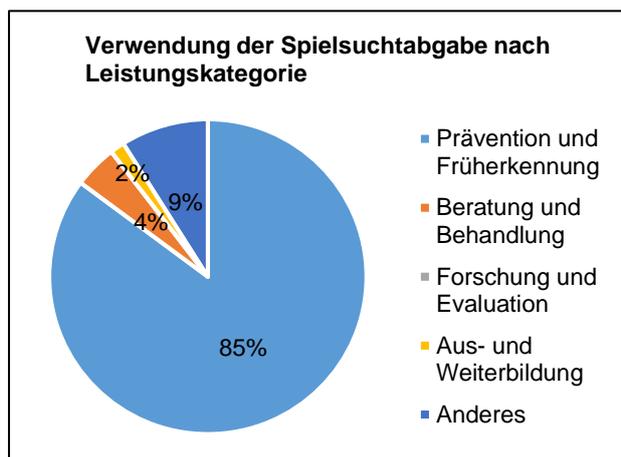
# Kanton Appenzell Ausserrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	15'471 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	16'890 CHF
Differenz	-1'420 CHF

## Kontakt

Abteilungsleiterin Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Prävention  
 Heidi Liechi  
 Amt für Gesundheit  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau  
 Telefon: 071 353 65 74  
 Fax: 071 353 68 54  
 E-Mail: heidi.liechi@ar.ch  
 Internet: www.ar.ch



## Erläuterung des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist mit fünf weiteren Kantonen (AI, GL, GR, SG, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Erläuterung Fondsbestand PTG: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	9'858 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-1'420 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	8'439 CHF



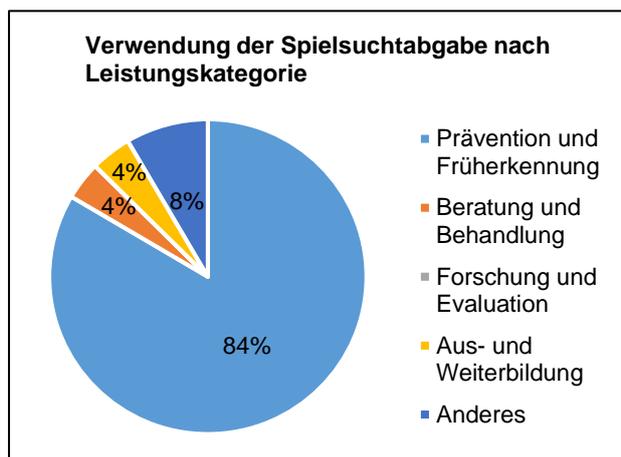
# Kanton Appenzell Innerrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	5'308 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	5'270 CHF
Differenz	'38 CHF

## Kontakt

Gesundheitsamt  
 Gesundheits- und Sozialdepartement  
 Hoferbad 2  
 9050 Appenzell  
 Telefon: 071 788 94 52  
 Fax: 071 788 94 58  
 E-Mail: [info@gsd.ai.ch](mailto:info@gsd.ai.ch)  
 Internet: [www.ai.ch](http://www.ai.ch)



## Erläuterung des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit 5 weiteren Kantonen (AR, GL, GR, SG, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention, Früherkennung und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Der Anteil der Beteiligung für den Kanton Appenzell I.Rh. an den gesamten Kosten (LV, Projekte) im Verbund beträgt 1.5 %. Die Leistungsvereinbarung enthält die Angebote einer Helpline (Telefonberatung), einer Onlineberatung, dem Betreiben der Homepage [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch), ein Migrationsprojekt usw.

Erläuterung zur Reserve bei externen Leistungserbringern: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Projekte eingesetzt werden kann.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	34'182 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	'38 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	34'220 CHF



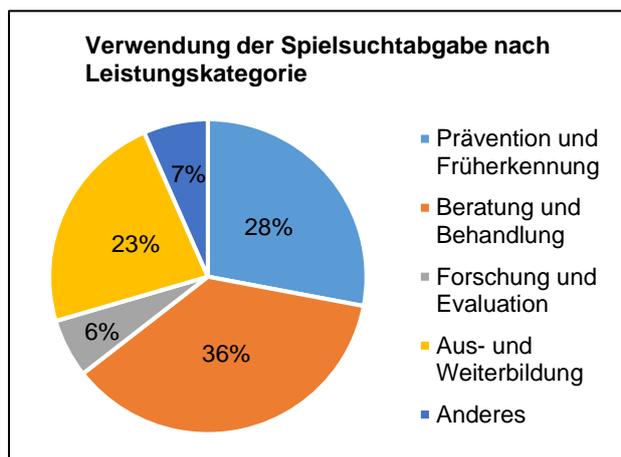
# Kanton Basel-Landschaft



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	103'448 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	127'476 CHF
Differenz	-24'029 CHF

## Kontakt

Joos Tarnutzer  
 Amt für Gesundheit  
 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
 Bahnhofstrasse 5  
 Postfach  
 4410 Liestal  
 Telefon: 061 552 56 06  
 Fax: 061 552 69 34  
 E-Mail: joos.tarnutzer@bl.ch  
 Internet: www.bl.ch



## Erläuterung des Kantons Basel-Landschaft über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Zuerst ist zu beachten dass im vorliegenden Bericht nur die verwendeten Mittel aus der Spielsuchtabgabe rapportiert sind und die erheblichen finanziellen Mittel, welche der Kanton aus der Staatsrechnung aufwendet, nicht abgebildet sind. Der Kanton Basel-Landschaft setzt auf eine integrierte Präventions- und Suchthilfepolitik, Leistungsvereinbarungen sind daher suchtmittelübergreifend ausgerichtet, beziehungsweise schliessen die Spielsucht explizit mit ein. Grösster Anbieter ist der ambulante Dienst der Psychiatrie. Deren Leistungen werden, wenn sie nicht über die Leistungen der Krankenversicherer oder über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantons abgegolten sind, für direkte Leistungen mit Bezug zu Glücksspiel auch aus der Spielsuchtabgabe abgegolten, lediglich die jährliche Over-Head-Pauschale von Fr. 12'000.00 stellt einen eigentlichen Strukturbeitrag dar.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	341'073 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-24'029 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	317'045 CHF

Der hohe Fondsbestand wurde in den Anfangsjahren der Spielsuchtabgabe geäufnet und soll sukzessive reduziert werden.



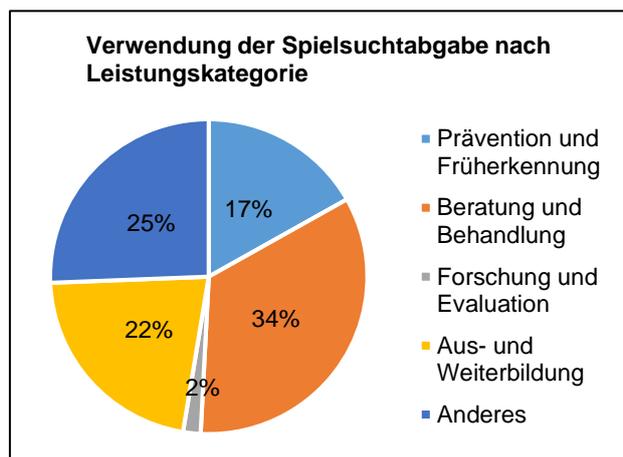
## Kanton Basel-Stadt



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	88'730 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	119'182 CHF
Differenz	-30'453 CHF

### Kontakt

Eveline Bohnenblust  
 Abteilung Sucht  
 Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
 Clarastrasse 12  
 Postfach: 204  
 4005 Basel  
 Telefon: 061 267 89 00  
 Fax: 061 267 89 01  
 E-Mail: eveline.bohnenblust@bs.ch  
 Internet: www.abteilungsucht.bs.ch



### Erläuterung des Kantons Basel-Stadt über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz vom 26. November 2007 setzen die Kantone 25% der Spielsuchtabgabe für die Prävention und 75% für die Behandlung der Spielsucht ein. Im Jahr 2016 unterstützte das Gesundheitsdepartement mit diesen Mitteln die Stiftung Sucht Schweiz zwecks Förderung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen, womit u.a. eine dritte Präventionskampagne durchgeführt wurde. Weitere finanzielle Beiträge erhielten die Ambulanz für Verhaltenssuchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel für die Umsetzung des Kooperationsmodells Glücksspielsucht Basel-Stadt sowie das Beratungszentrum der Stiftung Suchthilfe Region Basel zwecks Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit exzessiver Spielsucht. In den vergangenen Jahren ist im Kanton Basel-Stadt kontinuierlich ein Fallanstieg in der Behandlung zu verzeichnen. Die Beiträge aus dem Spielsuchtfonds decken nur einen kleinen Teil der Behandlungs- und Beratungskosten. Diese Unterstützungen werden im Jahr 2017 fortgeführt. Allerdings müssen die Beiträge aufgrund der Fondsabnahme gekürzt werden.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	122'313 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-30'453 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	91'860 CHF



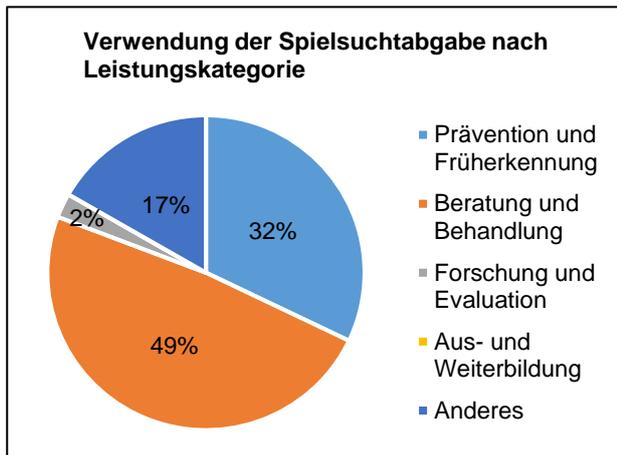
# Kanton Bern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	458'932 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	538'571 CHF
Differenz	-79'639 CHF

## Kontakt

Ralf Lutz  
 Sozialamt  
 Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht  
 Rathausgasse 1  
 3011 Bern  
 Telefon: 031 633 78 82  
 Fax: 031 633 78 92  
 E-Mail: ralf.lutz@gef.be.ch  
 Internet: www.gef.be.ch



## Erläuterung des Kantons Bern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Sucht Schweiz, Lausanne: Fondsbestand am 31.12.2016 für Kampagne 2017 = CHF 50'536. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bestand vom 01.01.2016 von CHF 85'135, dem Beitrag des Kt. Bern 2016 von CHF 106'472, den Kosten 2016 von CHF 141'069 sowie der Veränderung des Fondsbestandes 2016 von CHF -34'597.

Berner Gesundheit: Allgemeine Bemerkung - Die entrichteten Beiträge aus der Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten entsprechen in der Summe wie auch der Aufteilung in Leistungskategorien denjenigen des Vorjahres.

Produkt Beratung und Therapie - Bei den Hauptanlassproblemen betrug der Anteil «pathologisches und risikoreiches Spielen» 2.8 % sowie der Anteil «Neue Medien» (Internet, Gamen, Handy) 4.4%. Unter dieser Klientengruppe befindet sich ein weiterer Anteil an Personen mit risikoreichem Spielverhalten, die zumindest eine erhöhte Disposition zu pathologischem Glücksspiel aufweisen. Die Zusammenarbeit mit den Spielcasinos Bern und Interlaken bei Spielsperren (Sozialplan) besteht nach wie vor.

Produkt Gesundheitsförderung und Prävention - Der im engen Sinne zweckgebundene Einsatz der Mittel für die Massnahme Projekt Glückslos erfolgte gemäss den Vorgaben und betrug insgesamt TCHF 38. Ferner wurden im Bereich «Neue Medien» TCHF 42 für geldsuchtspezifische und TCHF 90 für geldsuchtun-spezifische bzw. themenübergreifende Massnahmen ausgegeben, welche vor allem Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen, Eltern und Multiplikatorinnen umfassten. Die Massnahmen im Bereich «Neue Medien» zielen auch auf die Prävention von risikoreichem und pathologischem Glücksspiel. Der beschriebene Ressourceneinsatz zur Förderung von Medienkompetenz leistet einen erwiesenen Beitrag auch zur Verminderung von Glücksspielproblemen.

Verein Schuldenberatung Bern (VBS): Wie in den letzten Jahren wurde für Beratungs- und Behandlungsangebote im Kanton Bern der VBS beauftragt.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	497'034 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-79'639 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	417'395 CHF



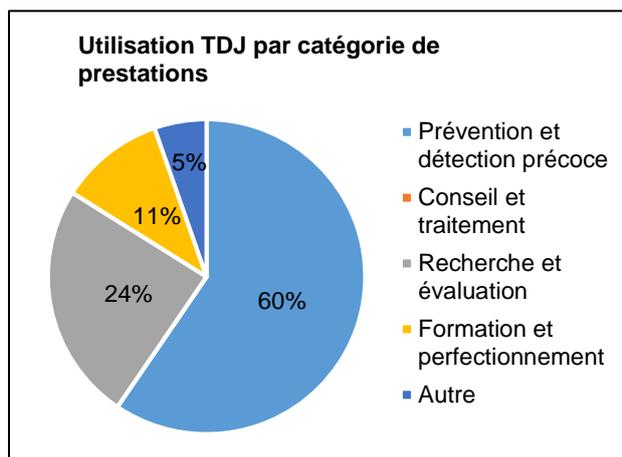
# Canton de Fribourg



Part de la TDJ 2015	189'357 CHF
Total dépenses du canton en 2016	279'491 CHF
Différence	-90'134 CHF

## Contact

Service de l'action sociale  
 Direction de la santé et des affaires sociales  
 Route des Cliniques 17  
 1700 Fribourg  
 Téléphone: 026 305 29 92  
 E-Mail: sasoc@fr.ch  
 Internet: www.fr.ch/sasoc



## Commentaire du canton de Fribourg au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Fribourg, le Fonds cantonal de prévention et de lutte contre le jeu excessif a pour but de soutenir des mesures de prévention et de lutte contre la dépendance au jeu et le surendettement (Ord. du 17 mars 2009). La Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS) décide de son utilisation. La Commission de prévention et de lutte contre le jeu excessif et le surendettement est chargée de préavisier les demandes de subventions et peut également élaborer des projets et les proposer à la DSAS. 2016 a été l'occasion de poursuivre et d'approfondir les projets en cours: Prévention et lutte contre le jeu excessif dont le mandat a été confié à REPER, étude GenerationFree mise en oeuvre par l'IUMSP, recherche "Prévention du jeu et de l'endettement: comment atteindre les publics en situation de vulnérabilité" réalisée par le GREA et plan cantonal de prévention et de lutte contre le surendettement.

## Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2016	644'126 CHF
Intérêts/Frais administratifs	1'610 CHF
Affectations/Prélèvements 2016	-90'134 CHF
Etat du fonds au 31.12.2016	555'603 CHF



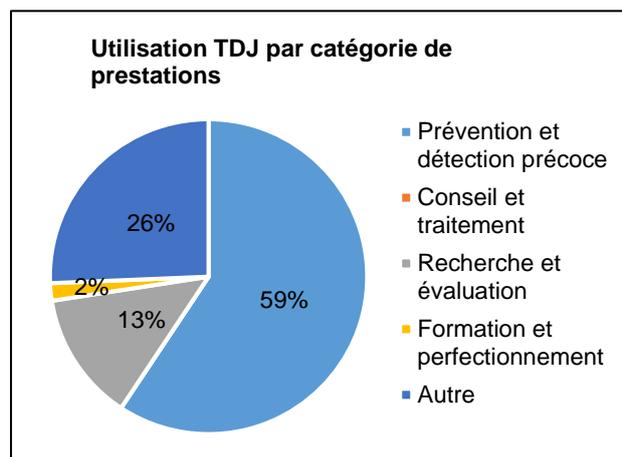
## Canton de Genève



Part de la TDJ 2015	364'259 CHF
Total dépenses du canton en 2016	141'522 CHF
Différence	222'737 CHF

### Contact

Administrateur  
 Romain Bouchardy  
 Direction administrative et financière  
 Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé  
 Rue Adrien-Lachenal 8  
 1207 Genève  
 Téléphone: 022 546 50 00  
 E-Mail: subventions-sante@etat.ge.ch  
 Internet: www.ge.ch



### Commentaire du canton de Genève au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Genève, la taxe sur la dépendance au jeu sert à la prévention du jeu excessif. Sur l'exercice 2016, 70% des dépenses ont été allouées pour la participation genevoise au Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ, sur un mandat de la CLASS au Groupement romand d'étude des addictions) pour des activités d'information, de prévention primaire et secondaire, de formation et de recherche.

Les 30% restants (43'200 CHF) sont attribués sous forme d'aide financière à l'association faîtière Carrefour Addictions, entité responsable de la prévention des addictions sur le canton de Genève (tabac, alcool, cannabis, jeu excessif). Cette subvention est répartie comme suit: 10'800 CHF pour des activités de fonctionnement de la structure (back office, y compris pour les activités de prévention du jeu d'argent excessif) ; 10'120 CHF pour des activités transversales sur les addictions dont le jeu d'argent excessif (sensibilisation de la population, conseil, coordination du réseau genevois des addictions, etc.) ; enfin, 22'280 CHF sont consacrés à des activités de sensibilisation et de formation des professionnels sur la problématique du jeu excessif virtuel.

La taxe sur la dépendance au jeu est utilisée en complémentarité avec les recettes provenant des taxes perçues sur le produit des jeux de casino, ressources également utilisées pour la prévention du jeu d'argent excessif (également sous forme d'aide financière à l'association Carrefour Addictions).

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2016	1'404'420 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2016	222'737 CHF
Etat du fonds au 31.12.2016	1'627'157 CHF



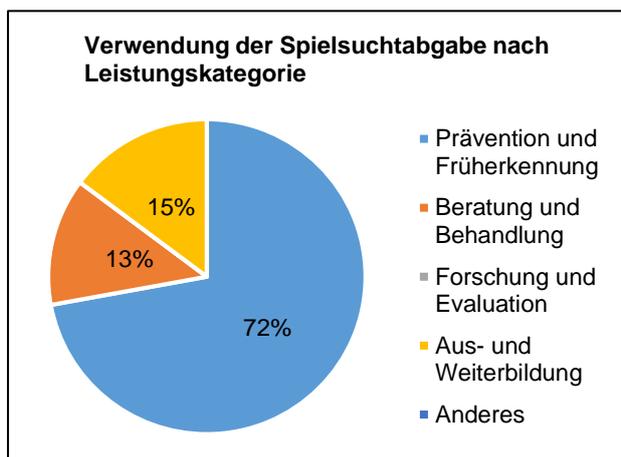
## Kanton Glarus



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	17'546 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	20'040 CHF
Differenz	-2'494 CHF

### Kontakt

Orsolya Ebert  
 Hauptabteilung Gesundheit  
 Departement Finanzen und Gesundheit  
 Rathaus  
 8750 Glarus  
 Telefon: 055 646 61 40  
 E-Mail: orsolya.ebert@gl.ch  
 Internet: www.gl.ch



### Erläuterung des Kantons Glarus über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Glarus ist Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	92'089 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'58 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-2'494 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	89'653 CHF



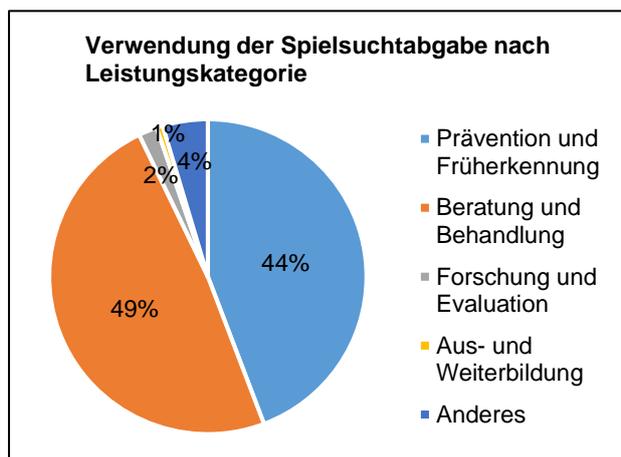
## Kanton Graubünden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	100'803 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	119'285 CHF
Differenz	-18'482 CHF

### Kontakt

Susanna Gadiant  
 Sozialamt  
 Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
 Gürtelstrasse 89  
 7001 Chur  
 Telefon: 081 257 26 51  
 Fax: 081 257 21 48  
 E-Mail: susanna.gadiant@soa.gr.ch  
 Internet: www.soa.gr.ch



### Erläuterung des Kantons Graubünden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das kantonale Sozialamt Graubünden erfüllt die Beratung von Menschen mit Spielsuchtproblemen mit einem Beratungsangebot im Bereich der Suchtberatung durch die regionalen Sozialdienste und dem Sozialdienst für Suchtfragen in Chur.

Im Bereich der Spielsuchtprävention hat der Kanton Graubünden zusammen mit den Kantonen AR, AI, GL, SG und TG ein Grundangebot zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht aufgebaut.

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit bildet eine Leistungsvereinbarung des Kantons St. Gallen mit der Firma "Perspektive Thurgau" (PTG), die für die operative Geschäftsführung verantwortlich ist. Die effektiven Kosten werden anhand der Wohnbevölkerung jeweils per 31. Dezember auf die beteiligten Kantone verteilt.

Im Herbst 2016 hat der Kanton Graubünden mit den fünf Ostschweizer Kantonen eine Sensibilisierungs- und Präventionskampagne unter dem Titel "Wenn das Spiel zur Droge wird" lanciert.

Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen.

Reserven bei externen Leistungserbringenden: Der Kanton Graubünden leistet jährlich einen fixen Beitrag an die PTG gemäss der vorhandenen Leistungsvereinbarung. Nicht beanspruchte Mittel werden den Reserven zugeschlagen.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	343'498 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'344 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-18'482 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	325'359 CHF



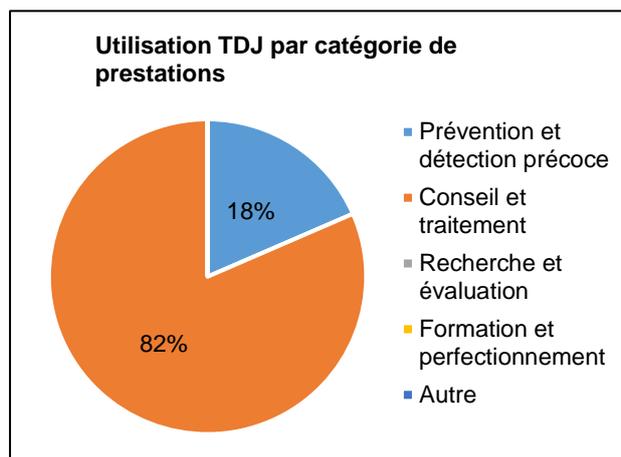
## Canton du Jura



Part de la TDJ 2015	72'361 CHF
Total dépenses du canton en 2016	72'361 CHF
Différence	0 CHF

### Contact

Olivier Etique  
 Service de l'Action Sociale  
 Département de l'Intérieur  
 Faubourg des Capucins 20  
 2800 Delémont  
 Téléphone: 032 420 51 44  
 Fax: 032 420 51 41  
 E-Mail: [olivier.etique@jura.ch](mailto:olivier.etique@jura.ch)  
 Internet: [www.jura.ch](http://www.jura.ch)



### Commentaire du canton du Jura au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Jura, la problématique de la dépendance au jeu est mandatée à Caritas Jura par le biais de la structure mise en place en vue du désendettement. La taxe sur la dépendance au jeu est intégralement utilisée pour financer la contribution au GREA, la mise à disposition d'un pourcentage d'une assistante sociale employée du Service cantonal de l'Action Sociale. Le solde faisant partie du financement de Caritas-Jura.

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2016	0 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2016	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2016	0 CHF



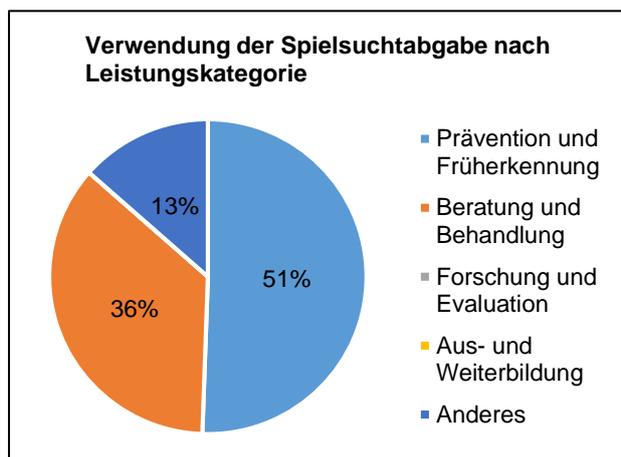
## Kanton Luzern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	148'996 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	111'249 CHF
Differenz	37'747 CHF

### Kontakt

Dr. sc. nat., dipl. pharm. Regina Suter  
 Dienststelle Gesundheit und Sport  
 Gesundheits- und Sozialdepartement  
 Meyerstrasse 20  
 Postfach: 3439  
 6002 Luzern  
 Telefon: 041 228 60 98  
 E-Mail: [regina.suter@lu.ch](mailto:regina.suter@lu.ch)  
 Internet: [www.gesundheit.lu.ch](http://www.gesundheit.lu.ch)



### Erläuterung des Kantons Luzern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Nordwestschweizer Kooperationsmodells mit insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention. Neben der Finanzierung interkantonaler Projekte, wurden Spielsucht spezifische kantonale Leistungen in den Bereichen Prävention und Beratung, Koordinationsaufgaben sowie ein Schulprojekt mitfinanziert. Kantonale spielsucht-spezifische sowie spielsuchtübergreifende Leistungen sollen weiter eruiert und von der Spielsuchtabgabe profitieren können.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	808'036 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	37'747 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	845'784 CHF



## Canton de Neuchâtel



Part de la TDJ 2015	174'425 CHF
Total dépenses du canton en 2016	174'425 CHF
Différence	0 CHF

### Contact

Directrice de la prévention Fondation Neuchâtel Addictions

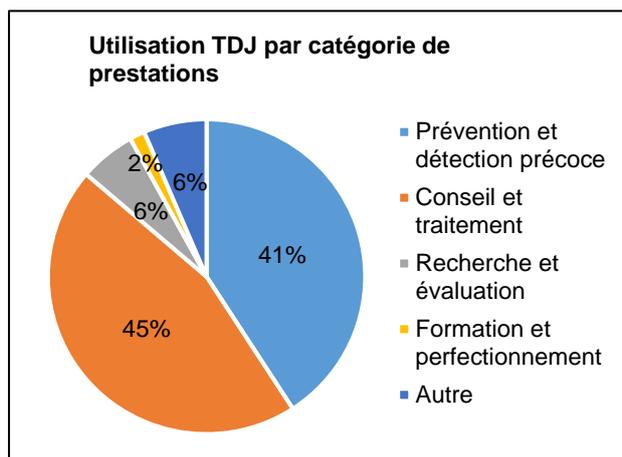
Valérie Wenger Pheulpin  
Fondation Neuchâtel Addictions  
Fausses-Brayes 5  
2000 Neuchâtel

Téléphone: 032 886 86 10

Fax: 032 886 86 49

E-Mail: [valerie.wengerpheulpin@ne.ch](mailto:valerie.wengerpheulpin@ne.ch)

Internet: [www.fondation-neuchatel-addictions.ch](http://www.fondation-neuchatel-addictions.ch)



### Commentaire du canton de Neuchâtel au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

La République et Canton de Neuchâtel, représentée par son service des institutions pour adultes et mineurs (SIAM), rattaché au Département de la justice, de la sécurité et de la culture (DJSC) a donné mandat à la Fondation Neuchâtel Addictions (FNA) de mettre en place sur son territoire des dispositifs et des interventions censés prévenir l'addiction au jeu et venir en aide aux personnes souffrant de pathologies liées à la dépendance au jeu. Le Canton de Neuchâtel, par le SIAM, s'engage à réserver à la FNA l'entier du RBJ, après déduction de la part revenant au GREA pour le PILDJ. Le montant touché est communiqué en juin par la LORO, et versé au mandataire de suite, aussitôt réglée la facture du GREA. La FNA s'engage à mettre tout en oeuvre, avec les moyens à disposition, pour rendre son action en faveur de la population-cible du PILDJ la plus efficace possible; elle est libre de choisir les moyens et les ressources pour atteindre cet objectif. Elle rend compte des dépenses encourues lors de la remise annuelle de ses comptes au SIAM. Elle informe le SIAM régulièrement, mais au moins une fois par année lors d'une séance organisée à son initiative, de l'avancement des travaux et de l'état des dossiers en cours. De plus, elle représente le canton de Neuchâtel au sein du groupe d'accompagnement du PILDJ, qui se réunit quatre fois par année. (Extrait de la convention de collaboration entre le canton de Neuchâtel et la FNA)

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2016	165'084 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2016	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2016	165'084 CHF



## Kanton Nidwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	16'423 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	5'884 CHF
Differenz	10'539 CHF

### Kontakt

Barbara Etienne  
 Sozialamt/Gesundheitsförderung und Integration  
 Gesundheits- und Sozialdirektion  
 Marktgasse 3  
 6370 Stans  
 Telefon: 041 618 75 90



### Erläuterung des Kantons Nidwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

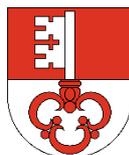
Der Kanton Nidwalden setzt die Gelder in Prävention von Glücksspielsucht ein mittels des interkantonalen Projekts Glücksspielsucht. Das Mandat dazu hat Suchtschweiz. Den anderen Teil setzte der Kanton in die primäre Prävention zu Internetnutzung Bereich Glücksspielsucht mit Modulen in der Schule ein. Zielgruppe waren Kinder und Jugendliche.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	67'803 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	10'539 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	78'342 CHF



# Kanton Obwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	13'297 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	15'219 CHF
Differenz	-1'922 CHF

## Kontakt

Beauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung;  
 Stellenleitung  
 Christine Durrer  
 Sozialamt/Fachstelle Gesellschaftsfragen  
 Sicherheits- und Justizdepartement  
 Dorfplatz 4  
 Postfach: 1261  
 6061 Sarnen  
 Telefon: 041 666 60 66  
 Fax: 041 666 64 14  
 E-Mail: [christine.durrer@ow.ch](mailto:christine.durrer@ow.ch)  
 Internet: [www.gesellschaftsfragen.ow.ch](http://www.gesellschaftsfragen.ow.ch)



## Erläuterung des Kantons Obwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Seit 2009 beteiligt sich der Kanton Obwalden an dem interkantonalen Kooperationsmodell, welches Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. Der Kanton überweist jährlich 25% der Spielsuchtabgabe, vertraglich geregelt bis Ende 2018. Da im Kanton Obwalden mit seinen rund 36'000 Einwohnern und 7 Gemeinden kein Spielcasino steht, fokussieren wir unsere Präventionsarbeit für Massnahmen im Bereich Neue Medien. Die Massnahmen umfassen Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz für Jugendliche, Eltern und MultiplikatorInnen. Diese Massnahmen zielen auch auf die Prävention von Online-Gambling. Das Internet erlaubt Spielen ohne Grenzen und bietet problematischem Suchtverhalten Hand. Mit der Förderung von Medienkompetenz in den Schulen gelingt uns ein chancengerechter Zugang zu allen Jugendlichen und wir sind überzeugt, damit einen Beitrag zur Verminderung von Glücksspielabhängigkeit zu leisten. Die Diskussionen um die Neuregelung des Geldspielgesetzes zeigen, dass ein zunehmend wichtiger Bereich im Online-Gambling stattfindet.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	0 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-1'922 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	-1'922 CHF



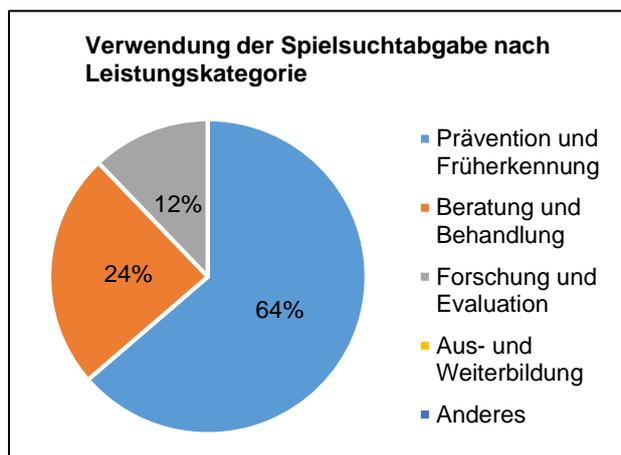
# Kanton Schaffhausen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	29'601 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	33'000 CHF
Differenz	-3'399 CHF

## Kontakt

Christoph Roost  
 Sozialamt  
 Departement des Innern  
 Platz 4  
 Postfach: 1421  
 8201 Schaffhausen  
 Telefon: 052 632 73 83  
 Fax: 052 632 78 30  
 E-Mail: christoph.roost@ktsh.ch  
 Internet: www.sh.ch



## Erläuterung des Kantons Schaffhausen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Schaffhausen hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein der Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchthilfe, welcher die Aufgaben in der Prävention und Beratung der Spielsucht operativ wahrnimmt und die Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels aktiv angeht. Die der Fachstelle zugesprochenen Mittel werden in der Beratung, aber auch in der Prävention (freelance-Angebot für Schulen, interkantonales Projekt zur Entwicklung eines Selbsthilfetools Glücksspielsucht; Konzept Aktionspläne 2017-2020) wie auch in der Weiterbildung eingesetzt. Der Kanton führt keinen eigenen Fonds für die Spielsuchtabgabe, vielmehr ist er Bestandteil des Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung. Dieser wird durch die kantonale Alkoholabgabe, dem Alkoholzehntel und kantoneigenen Beiträgen alimentiert. Der Fondsbestand beinhaltet aus diesen Gründen den ganzen Fonds. Die Mittelverwendung im Jahr 2016 liegt im Rahmen der Erwartungen.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	234'760 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-3'399 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	231'361 CHF



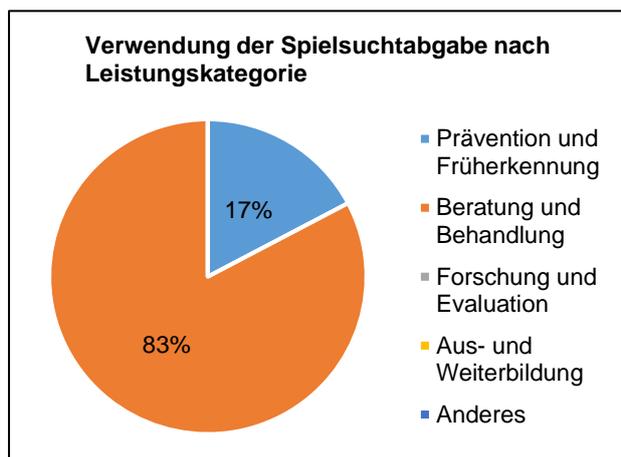
## Kanton Schwyz



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	62'987 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	69'500 CHF
Differenz	-6'513 CHF

### Kontakt

Leitung Soziales a.i.  
 Markus Erni  
 Amt für Gesundheit und Soziales  
 Departement des Innern  
 Kollegiumstrasse 28  
 Postfach: 2161  
 6431 Schwyz  
 Telefon: 041 819 16 57  
 E-Mail: markus.erni@sz.ch  
 Internet: www.sz.ch



### Erläuterung des Kantons Schwyz über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Schwyz insbesondere für Prävention und Früherkennung sowie für die Beratung und Behandlung verwendet. Ein wesentlicher Teil der Gelder wurde der Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz zugesprochen. Diese setzt Begleitmassnahmen einer Geldspielsuchtbehandlung um, indem sie Betroffene berätet und begleitet, welche aufgrund einer Spielsucht in Schulden geraten sind.

Ausserdem führt die Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz Präventionsveranstaltungen an Oberstufenschulen durch, wobei über den richtigen Umgang mit dem Einkommen sowie über entsprechende Schuldenrisiken, z.B. einer Spielsucht, informiert wird.

(Der Kanton wendet jährlich insgesamt Fr. 174'500.-- für die Fachstelle Schuldenfragen auf.)

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	83'483 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'20 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-6'513 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	76'990 CHF



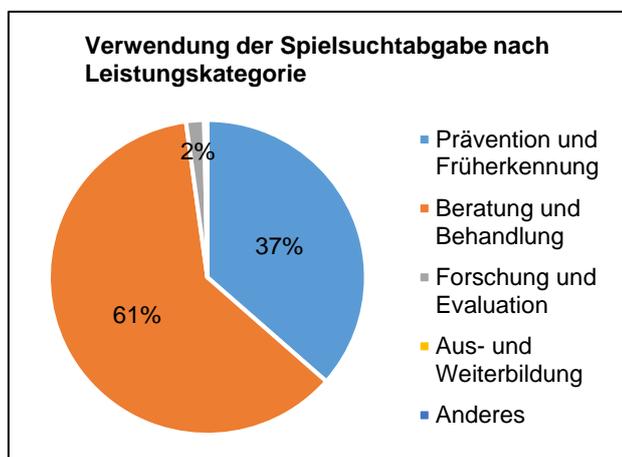
# Kanton Solothurn



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	133'187 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	125'933 CHF
Differenz	7'254 CHF

## Kontakt

Leiter Fachstelle Prävention & Gesundheitsförderung  
 Christian Bachmann  
 Amt für soziale Sicherheit  
 Departement des Innern  
 Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3  
 4509 Solothurn  
 Telefon: 032 627 63 17  
 E-Mail: christian.bachmann@ddi.so.ch  
 Internet: www.aso.so.ch



## Erläuterung des Kantons Solothurn über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Mittel der Spielsuchtabgabe werden im kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht verwaltet. Im Jahr 2016 wurden sie folgendermassen eingesetzt:

1. Beitrag an die Schuldenberatung AG-SO für Leistungen im Bereich der Geldspielsuchtberatung 2016. Die Schuldenberatung ist im Kanton Solothurn die Beratungsstelle, die bis anhin am meisten Spielsüchtige erreicht (u.a. mittels spezifischen Flyern in Casinos) und unterstützt.
2. Leistungsvereinbarung mit der Sucht Schweiz. Der Kanton Solothurn hat sich mit 9 weiteren Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz zu einem Kooperationsmodell zusammengeschlossen und die Sucht Schweiz mandatiert, Präventionsmassnahmen zu konzipieren und umzusetzen und Forschungsprojekte in Auftrag zu geben. Dabei wurden im Jahr 2016 folgende Leistungen erbracht: Website [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch) / Online-Beratung und Telefonische Helpline 0800 040 080 / Versand Sensibilisierungsmaterialien / Erarbeitung eines Web-Selbsthilfetools / Kampagne / Forschungsprojekt "gesperrte SpielerInnen" / Weitererarbeitung einer Rubrik "pathologisches Glücksspiel" auf [www.praxis-suchtmittel.ch](http://www.praxis-suchtmittel.ch). (Die Aufteilung der Leistungsfelder unter Punkt 6 erfolgt prozentual gemäss Angabe von Sucht Schweiz).
3. Beitrag an die Schuldenberatung AG-SO für Leistungen im Bereich der Geldspielsuchtberatung 2015. Aufgrund erhöhter Nachfrage nach Beratungen und tieferen Erträgen auf budgetierten Drittmitteln zeichnete sich im Jahr 2015 ein Defizit ab.
4. Beitrag an den Fachverband Sucht für wiederkehrende Aktivitäten zur Prävention der Glücksspielsucht im 2016. Folgende Leistungen wurden erbracht: Fortbildungen zum Thema „Glücksspielsucht in Beratung und Therapie“ und „Entstehung sowie Behandlung und Therapie von Verhaltenssucht“ / Führen einer Fachgruppe Glücksspielsucht, die den Fachleuten der Deutschschweiz die Gelegenheiten zu überkantonalen Vernetzungstreffen ermöglicht.
5. Beitrag an die Perspektive Region Solothurn-Grenchen zur Weiterführung des Projekts "Beratungs- und Behandlungsangebot für betroffene Personen einer Glücksspielsucht". Da die Leistungen vor allem im Jahr 2015 erbracht wurden, die Abrechnung aber erst im Sommer 2016 erfolgte, ist der maximale Betrag von Fr. 15'000.00 (Kostendach) im 2015 abgegrenzt worden. Gemäss Projektabrechnung im 2016 wurden nur Fr. 8'385.10 verwendet. Dies ergibt einen Differenzbetrag von Fr. - 6'614.90.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	365'148 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	7'254 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	372'403 CHF



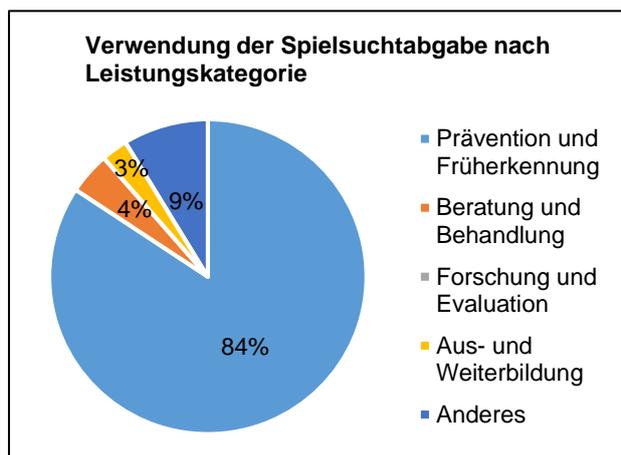
## Kanton St. Gallen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	192'508 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	158'220 CHF
Differenz	34'288 CHF

### Kontakt

Fachbereichsleiterin Sucht und Sexual Health  
 Martina Gadiant  
 Kantonsärztlicher Dienst  
 Gesundheitsdepartement  
 Oberer Graben 32  
 9001 St. Gallen  
 Telefon: 058 229 43 48  
 Fax: 058 229 35 52  
 E-Mail: [martina.gadiant@sg.ch](mailto:martina.gadiant@sg.ch)  
 Internet: [www.gesundheit.sg.ch](http://www.gesundheit.sg.ch)



### Erläuterung des Kantons St. Gallen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton St.Gallen ist mit 5 weiteren Kantonen (AI, AR, GL, GR, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspiel-suchtprojektes zur Prävention, Früherkennung und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Der Anteil der Beteiligung für den Kanton St.Gallen an den gesamten Kosten (LV, Projekte) im Verbund beträgt 46,6 %. Die Leistungsvereinbarung enthält die Angebote einer Helpline (Telefonberatung), einer Onlineberatung, dem Betreiben der Homepage [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch), ein Migrationsprojekt usw. Erläuterung zur Reserve bei externen Leistungserbringern: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann. Der Spielsuchtabgabefonds stellt sicher, dass zum einen unter dem Jahr auch noch kleinere Projekte unterstützt werden können oder dass künftig nach Lösungen für die direkte Beratung von Glücksspielsüchtigen gesucht wird.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	1'324'755 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	34'288 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	1'359'043 CHF



# Kanton Thurgau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	91'907 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	101'145 CHF
Differenz	-9'238 CHF

## Kontakt

Bbeauftragte für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht

Judith Hübscher Stettler

Amt für Gesundheit

Departement für Finanzen und Soziales

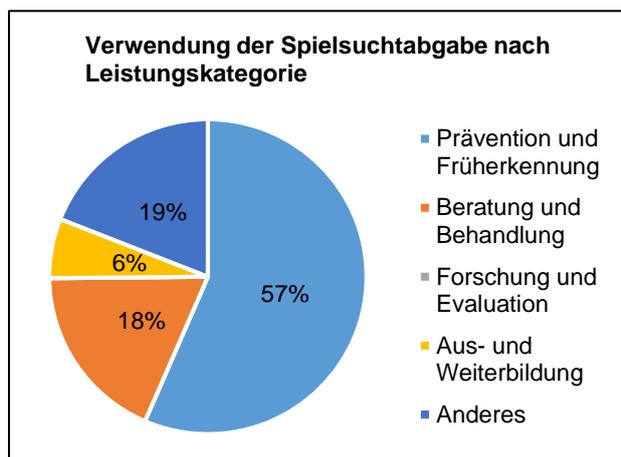
Promenadenstrasse 16

8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 68 68

E-Mail: [judith.huebscher@tg.ch](mailto:judith.huebscher@tg.ch)

Internet: [www.gesundheit.tg.ch](http://www.gesundheit.tg.ch)



## Erläuterung des Kantons Thurgau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Thurgau ist mit fünf weiteren Kantonen (AI, AR, GL, GR, SG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielprojekts zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung dieser Zusammenarbeit wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung durch Sucht Schweiz) zusammen. Die interkantonale Zusammenarbeit hat zum Ziel, schnelle und unkomplizierte Ersthilfe sowie Informationsvermittlung für Betroffene und Angehörige auf verschiedenen Kanälen (E-Mail, Telefon, Webseite, Beratungsstellen) sicherzustellen, die Bevölkerung für die Risiken exzessiven Glücksspiels zu sensibilisieren, die professionelle Kompetenz der Beratungsangebote in der Region zu verbessern und die Bemühungen zur Bekämpfung der Spielsucht zu koordinieren. Im vergangenen Jahr wurde in der Ostschweiz das Grundangebot aufrechterhalten und eine Sensibilisierungskampagne durchgeführt.

Ergänzend zur interkantonalen Zusammenarbeit wurden im Kanton Thurgau zwei regionale Stellen aus dem Spielsuchtfonds mit je einem Betriebsbeitrag unterstützt (Perspektive Thurgau: Sicherstellung eines Beratungsangebots im Bereich Spielsucht und entsprechende Weiter-/Fortbildung für Beratende; BENEFO Stiftung Frauenfeld: Unterstützung der Budgetberatung/Schuldensanierung). Zusätzlich erhielt die Perspektive Thurgau für die Sensibilisierungsaktion Glücksspielsucht in Schule und Jugendtreffs einen Projektbeitrag.

Zur Finanzierung der Sensibilisierungskampagne wurde eine Entnahme aus dem Fondsbestand gemacht.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	340'843 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'511 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-9'238 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	332'116 CHF



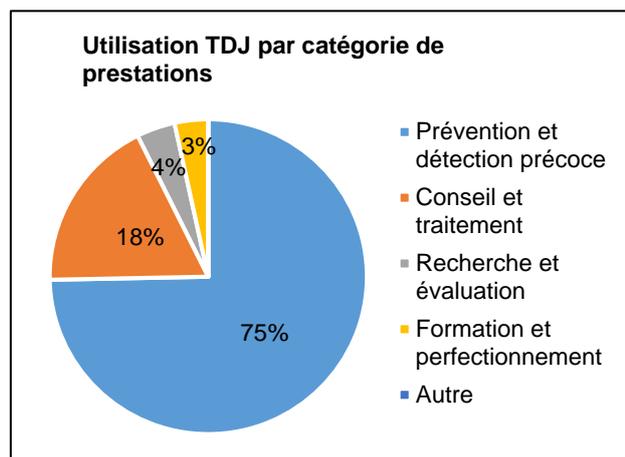
## Cantone Ticino



Part de la TDJ 2015	199'861 CHF
Total dépenses du canton en 2016	267'625 CHF
Différence	-67'764 CHF

### Contact

Giorgio Stanga  
 Ufficio fondi Swisslos e Sport-toto  
 Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport  
 Piazza Governo 7  
 6501 Bellinzona  
 Téléphone: 091 814 34 13  
 Fax: 091 814 44 20  
 E-Mail: decs-uf@ti.ch  
 Internet: www.ti.ch/giocopatologico



### Commentaire du canton du Ticino au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Nel 2015 il Consiglio di Stato ha rinnovato l'accordo di collaborazione con il Gruppo Azzardo Ticino - Prevenzione (GAT-P) per la gestione 2015-17 della Rete di prevenzione del gioco d'azzardo patologico nel Cantone Ticino. Per il periodo citato il GAT-P continuerà pertanto a occuparsi del coordinamento dei progetti e delle attività nell'ambito della prevenzione del gioco eccessivo, della sensibilizzazione dell'opinione pubblica sui problemi legati al gioco e del servizio di sostegno ai giocatori problematici e patologici e alle loro famiglie.

A Telefono Amico Ticino e Grigioni Italiano è invece stato confermato il contributo annuo per la gestione del Servizio di ascolto 143, con particolare riferimento all'attività di prevenzione dei disagi legati al gioco patologico.

Su mandato del Cantone Ticino, l'associazione Radix Svizzera Italiana ha proseguito con la seconda parte del progetto Peer Education per la prevenzione al gioco d'azzardo, previsto durante l'anno scolastico 2015-16 nelle scuole professionali, che ha portato alla realizzazione della mostra interattiva "Non farti fregare dal gioco". La Commissione consultiva Fondo gioco patologico ha valutato molto positivamente l'attività svolta e ha preavvisato favorevolmente il prosieguo di questo progetto di prevenzione sul gioco d'azzardo. Per gli anni scolastici 2016-17 e 2017-18 sono quindi previsti l'aggiornamento e la diffusione della mostra interattiva in otto scuole professionali e medie superiori del Cantone Ticino.

Il Cantone Ticino, considerata la sua "particolare" situazione (sia dal punto di vista geografico, sia da quello linguistico), non ha aderito ad alcun programma intercantonale di prevenzione e lotta contro la dipendenza dal gioco. Il nostro Cantone collabora in ogni caso con i vari enti attivi nelle altre regioni della Svizzera; nel 2010-11, ad esempio, è stata organizzata una campagna di sensibilizzazione sul gioco patologico d'intesa con il GREA e l'ISPA (oggi Dipendenze Svizzera).

I costi amministrativi e di gestione del Fondo gioco patologico sono assunti dal Fondo Swisslos.

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2016	326'926 CHF
Intérêts/Frais administratifs	-'348 CHF
Affectations/Prélèvements 2016	-67'764 CHF
Etat du fonds au 31.12.2016	258'814 CHF



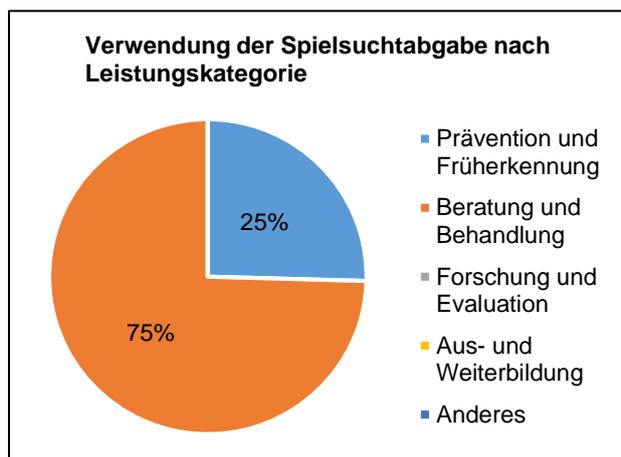
## Kanton Uri



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	13'647 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	13'412 CHF
Differenz	'235 CHF

### Kontakt

Vorsteher Amt für Soziales  
Samuel Bissig  
Amt für Soziales  
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 21 52  
Fax: 041 875 21 54  
E-Mail: samuel.bissig@ur.ch  
Internet: www.ur.ch



### Erläuterung des Kantons Uri über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe im Kanton Uri wird hauptsächlich für die Beratung und die Früherkennung und Prävention von Spielsucht eingesetzt. Die Beiträge gehen an die Suchtberatungsstelle kontakt uri und an Sucht Schweiz.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	36'548 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	'235 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	36'783 CHF



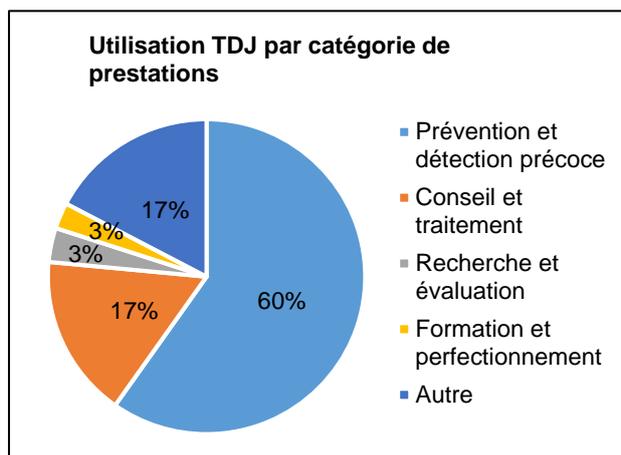
## Canton du Valais



Part de la TDJ 2015	362'182 CHF
Total dépenses du canton en 2016	470'458 CHF
Différence	-108'276 CHF

### Contact

Laurent Léger  
 Service de l'industrie, du commerce et du travail  
 Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
 Av. du Midi 7  
 Case postale: 478  
 1950 Sion  
 Téléphone: 027 606 73 14  
 Fax: 027 606 73 37  
 E-Mail: l.leger@admin.vs.ch  
 Internet: www.vs.ch/sict



### Commentaire du canton du Valais au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Valais, le 0.5% du bénéfice de la loterie romande est versé dans un fonds cantonal de lutte contre la dépendance au jeu, lequel est rattaché administrativement au Service de l'industrie, du commerce et du travail. Ce fonds est géré par une commission qui regroupe le chef du Service de l'industrie, le chef du Service de l'action sociale, le médecin cantonal ainsi qu'un collaborateur du Service de l'enseignement en charge de la prévention dans les écoles. Actuellement, ce fonds participe au financement du programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ). De plus, il sert à financer les deux mandats de prestation qui ont été signés avec Addiction Valais et Caritas Valais. En 2016, un projet spécifique a été mis sur pied par Addiction Valais et Caritas Valais dans le cadre du salon des métiers (Your Challenge) qui se déroule chaque deux ans à Martigny.

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2016	1'008'683 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2016	-108'276 CHF
Etat du fonds au 31.12.2016	900'407 CHF



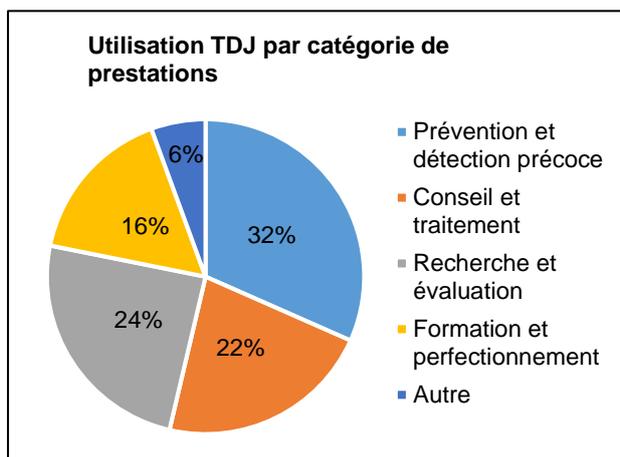
## Canton de Vaud



Part de la TDJ 2015	721'530 CHF
Total dépenses du canton en 2016	721'530 CHF
Différence	0 CHF

### Contact

Hugues Balthasar  
 Service de la santé publique  
 Département de la santé et de l'action sociale  
 Avenue des casernes 2  
 1014 Lausanne  
 Téléphone: 021 316 44 63  
 Fax: 021 316 42 78  
 E-Mail: hugues.balthasar@vd.ch



### Commentaire du canton de Vaud au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Les revenus issus de la TDJ permet au Canton de Vaud de financer, d'une part, une partie des charges du Centre du jeu excessif du CHUV et, d'autre part, sa participation du programme intercantonal de lutte contre le jeu (PILDJ).

### Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2016	0 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2016	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2016	0 CHF



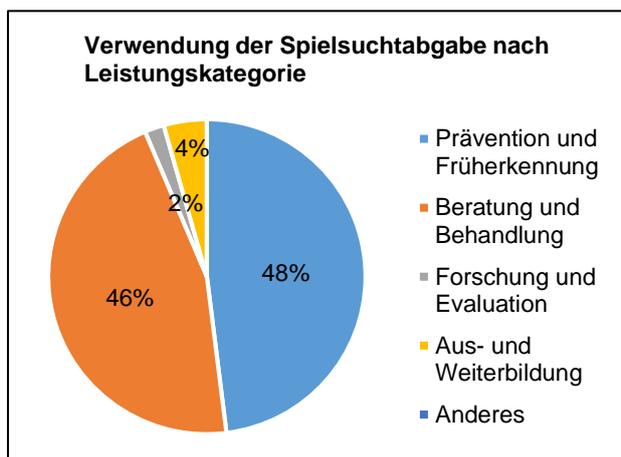
# Kanton Zug



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	51'190 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	45'497 CHF
Differenz	5'693 CHF

## Kontakt

Abteilungsleiter Kinder- und Jugendgesundheit  
 Olivier Favre  
 Amt für Gesundheit  
 Aegeristrasse 56  
 6300 Zug  
 Telefon: 041 728 39 39  
 Fax: 041 728 39 40  
 E-Mail: [olivier.favre@zg.ch](mailto:olivier.favre@zg.ch)  
 Internet: [www.zg.ch/gesund](http://www.zg.ch/gesund)



## Erläuterung des Kantons Zug über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Zug zur Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums eingesetzt, insbesondere zur Prävention und Behandlung der Glücksspielsucht. Gemäss Zuger Kantonsratsentscheid wird der gesamte Betrag dem Amt für Gesundheit überwiesen, welches für die Verwendung der Gelder zuständig ist. Im Berichtsjahr 2016 flossen 25% (Fr. 12'797.-) der zugesprochenen Gelder an Sucht Schweiz, welche aufgrund eines Leistungsvertrages (Interkantonale Vereinbarung) Massnahmen im Bereich Glücksspielsuchtprävention plant und umsetzt. Sucht Schweiz weist für den Kanton Zug per 31.12.2016 ein Guthaben von 6'088.- auf. Zusätzlich wird der Fachverband Sucht und damit die Weiterbildung von Fachpersonen mit einem Beitrag (Fr. 2'000.-) unterstützt. Ein Teil des Geldes (40,5%) wurde der Abteilung Suchtberatung zugewiesen, welche im Berichtsjahr insgesamt 18 Personen (15 Betroffene, 3 Angehörige) im Bereich Spielsucht beraten hat. Fr. 9'950.- (19,4%) wurden der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit gutgeschrieben. Diese Gelder wurden für die Umsetzung von Präventionsmassnahmen in Schulen, wie z.B. das freelance Präventionsprogramm, die Erarbeitung und Durchführung von Workshops und Projekttagen zu Themen wie Online- und Spielsucht, eingesetzt. Zusätzlich wurde im 2016 eine Veranstaltung/Fortbildung für Fachpersonen (Schuldenberatungsstellen, Psychiater, Sozialarbeitende, Psychologen etc.) durchgeführt.

## Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	1'862 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	5'693 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	7'555 CHF



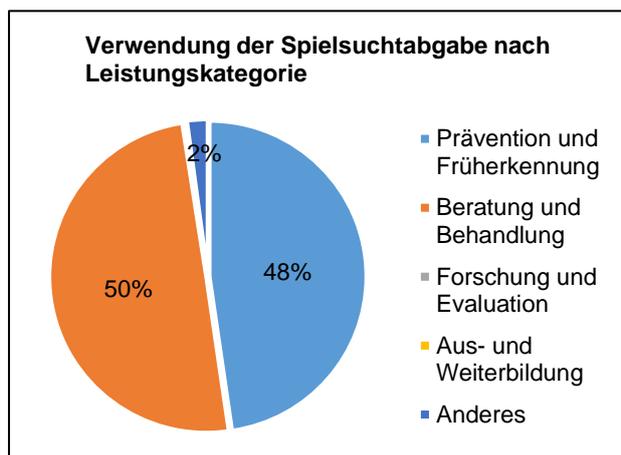
## Kanton Zürich



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2015	564'904 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2016	610'000 CHF
Differenz	-45'096 CHF

### Kontakt

Lic. iur. Peter Schärer  
 Generalsekretariat  
 Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
 Neumühlequai 10  
 Postfach  
 8090 Zürich  
 Telefon: 043 259 21 20  
 Fax: 043 259 51 36  
 E-Mail: peter.schaerer@ds.zh.ch



### Erläuterung des Kantons Zürich über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. Januar 2011 genehmigte Konzept zur Prävention und Behandlung von Glücksspielsucht, insbesondere Lotteriespielsucht im Kanton Zürich (RRB Nr. 36/2011), sieht den Betrieb eines Zentrums für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte vor. Als Trägerin wurde Radix, Schweizer Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention, Zürich, verpflichtet. Radix führt eine Abteilung Prävention, die sich mit allgemeinen Anfragen zum Thema Spielsucht, Kampagnen, Sensibilisierungsarbeiten sowie Schulungen zur Prävention und Früherkennung befasst, sowie eine Abteilung Behandlung, die Betroffene und ihr Umfeld berät und behandelt. Das Zentrum zeichnet sich in beiden Bereichen durch eine hohe Professionalität und Fachkompetenz aus. Das Zentrum erhält Beiträge aus dem Spielsuchtfonds.

### Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2016	2'295'844 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	33'365 CHF
Zuweisung/Entnahme 2016	-45'096 CHF
Fondsbestand am 31.12.2016	2'284'113 CHF

Fondsmittel können auch eingesetzt werden, um Projekte zur Bekämpfung der Lotteriespielsucht zu finanzieren. 2016 wurde u.a. ein Beitrag für die Spielsuchtkampagne 2016 geleistet, eine Adaption der SOS-Kampagne "Wenn dein Spiel zur Sucht wird" von Sucht Schweiz, die von Zentral- und Ostschweizer Kantonen umgesetzt wurde. Dem Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Präventivmedizin der Universität Zürich (EBPI) wurde zudem für Begleitung und Kontrolle des Leistungsauftrags des Zentrums für Spielsucht ein Beitrag ausbezahlt.



## Anhang

### Leistungskategorien – Definitionen und Beispielkatalog (Auszug aus Wegleitung)

Das Berichterstattungsformular sieht fünf Leistungskategorien vor, zu welchen Beiträge aus der Spielsuchtabgabe zugewiesen werden können. Die nachfolgenden Definitionen der Kategorien sowie der nicht abschliessende Beispielkatalog sollen Ihnen als Orientierung für die Zuordnung von Beiträgen zu den Leistungskategorien dienen.

<b>Kategorie 1: Prävention und Früherkennung</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums und insbesondere der Entstehung einer Geldspielsucht vorbeugen oder auf die Früherkennung einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht ausgerichtet sind.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sensibilisierungskampagnen und -aktionen</li> <li>▪ Konzeption, Herstellung und Vertrieb von Präventionsmaterial</li> <li>▪ Aufbau und Betrieb von Gratis-Helplines (Fokus: Früherkennung/Zuweisung zu Beratungs- und Behandlungseinrichtungen)</li> <li>▪ Entwicklung eines (inter-)kantonalen Präventionskonzepts</li> </ul>
<b>Kategorie 2: Beratung und Behandlung</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche Personen mit einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht eine angemessene therapeutische Behandlung zukommen lassen, ihre soziale Integration fördern oder Bestandteil ihrer Nachbetreuung sind.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufbau und Betrieb von auf die Geldspielsucht spezialisierten Beratungs- und Behandlungseinrichtungen</li> <li>▪ Beiträge an therapeutische Einrichtungen wie bspw. psychiatrische Kliniken, zwecks (Mit-)Finanzierung von Geldspielsucht spezifischen Beratungs- und Behandlungsangeboten</li> <li>▪ Beiträge an Institutionen, welche wichtige Begleitmassnahmen einer Geldspielsuchtbehandlung umsetzen (z. B. Schuldenberatungsstellen), sofern die Mittel ausschliesslich für geldspielsuchtspezifische Zwecke eingesetzt werden</li> </ul>
<b>Kategorie 3: Forschung und Evaluation</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Institutionen und Projekte, welche den wissenschaftlich fundierten Kenntnisstand über das Phänomen Geldspielsucht fördern oder Daten für die Evaluation von mittels Spielsuchtabgabe finanzierten Massnahmen erheben.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kantonale/interkantonale Prävalenzstudien</li> <li>▪ Kampagnenevaluation</li> </ul>
<b>Kategorie 4: Aus- und Weiterbildung</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, welche Fachpersonen oder freiwilligen Helfern Wissen und Kompetenzen vermitteln, die für ihr Mitwirken in der Geldspielsuchtprävention und -behandlung notwendige Leistungsvoraussetzungen sind.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veranstaltungen zwecks Sensibilisierung/Schulung von Fachpersonen und Multiplikatoren (z.B. Schuldenberater; Lehrkräfte)</li> <li>▪ Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen zum Thema Geldspielsucht</li> <li>▪ Massnahmen zur Integration der Geldspielsucht-Thematik in Bildungslehrgängen</li> </ul>
<b>Kategorie 5: Anderes</b>	
<b>Definition:</b>	<b>Kategorie für alle Spielsuchtabgabe-Beiträge, welche sich nicht eindeutig einer der vier anderen Leistungskategorien zuordnen lassen.</b>
<b>Beispiele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beiträge an externe Leistungserbringer, die im Berichterstattungszeitraum noch nicht verwendet wurden</li> <li>▪ Strukturbeiträge an suchtförmübergreifende oder interdisziplinäre Institutionen (z. B. Beitrag an eine Schuldenberatungsstelle, Koordinations-Aufwendungen)</li> </ul>